

Nr. 178/2010

Postulat Lammer: Baulücken in der Gemeinde Kriens

Eingang: 02. September 2010

Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Überweisung

Begründung

Die Gültigkeit einer Baubewilligung ist im Interesse der Rechtssicherheit zeitlich beschränkt. Gemäss § 201 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) erlischt eine Baubewilligung, wenn die Baute oder Anlage nicht innerhalb eines Jahres seit der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird, oder wenn die Bauarbeiten unterbrochen wurden und innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist nicht vollendet werden. Die Gemeinde kann auf Gesuch die Gültigkeit einer Baubewilligung um ein Jahr erstrecken (§ 201 Abs. 2 PBG). Der Kantonsrat hat im März 2010 die Motion Omlin Marcel und Mitunterzeichnende über die Änderung von § 201 PBG für erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass im PBG die Gültigkeit von Baubewilligungen verlängert werden soll.

Normalerweise drängen die Bauherrschaften auf schnelle Baubewilligungen, damit sie mit dem Bau möglichst schnell beginnen können. Das Verzögern der Bauarbeiten trotz erfolgtem Baubeginn ist glücklicherweise ein Einzelfall, der für die Behörden allerdings sehr zeitaufwändig ist. Der Gemeinderat ist bereit, über seine Massnahmen betreffend den Bauarbeiten Lauerz und über den Stand der PBG-Revision zu berichten.

Kriens, 22. September 2010